



UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III:

Stefan Widmer, Partner, stefan.widmer@primetax.ch

Patrick Scherrer, Senior Manager, patrick.scherrer@primetax.ch

Der schweizerische Bundesrat hat im September 2014 das Vernehmlassungsverfahren zur Unternehmenssteuerreform III eröffnet. Unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen soll das Schweizer Steuersystem weiterentwickelt und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. PrimeTax hat für Sie die für Gesellschaften wesentlichen Elemente dargestellt, welche im Laufe des kommenden Jahres in den parlamentarischen Beratungen behandelt werden dürften.

LIZENZBOX

Die Einführung einer Lizenzbox soll es der Schweiz ermöglichen, im internationalen Steuerwettbewerb weiterhin mithalten zu können. Erträge aus Immaterialgüterrechten wie Patenten, ergänzenden Schutzzertifikaten und ausschliesslichen Lizenzen an Patenten sollen künftig einer tieferen Besteuerung unterliegen. Es gilt zu beachten, dass nur Erträge aus den vorgenannten Immaterialgüterrechten tiefer besteuert werden können. Nicht für die Lizenzbox qualifizierende Immaterialgüterrechte sind etwa Markenrechte, Handelsnamen oder Designs. Erträge aus solchen Immaterialgüterrechten werden weiterhin ordentlich besteuert.

Die vorgeschlagene Regelung gilt nur auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern und nicht auf Bundesebene.

Von der tieferen Besteuerung von Erträgen aus Immaterialgüterrechten profitieren insbesondere Unternehmen, welche einen massgeblichen Beitrag an die Forschung und Entwicklung dieser Patente beitragen haben. Erträge aus erworbenen Patenten fallen hingegen nicht darunter. Immerhin gelten bei Konzerngesellschaften die Ausübung der Kontrolle über die Forschung und Entwicklung der Patente als ausreichender Beitrag, um von der Lizenzboxregelung profitieren zu können.

Es liegt letztlich an jedem einzelnen Kanton, die Höhe der Erleichterung für die qualifizierenden Lizenz-erträge zu bestimmen. Die Reduktion darf jedoch maximal 80% des ordentlichen Gewinnsteuertarifes betragen. Zur Berechnung des relevanten Nettoertrages werden von den Lizenz-erträgen die damit zusammenhängende Entwicklungsaufwendungen und Abschreibungen abgezogen.

KALKULATORISCHER EIGENKAPITALZINSABZUG

Fremdkapitalzinsen sind geschäftsmässig begründete Aufwendungen und damit steuerlich abzugsfähig. Die Vernehmlassungsvorlage sieht nun einen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsabzug auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital vor.

Gemäss der vorgeschlagenen Regelung soll künftig zwischen einem Kerneigenkapital, welches ein Unternehmen für seine Geschäftstätigkeit langfristig benötigt, und einem dieses übersteigende Sicherheitseigenkapital unterschieden werden.

Derzeit setzen die Steuerbehörden voraus, dass für konzerninterne Finanzierungen eine – je nach Aktiven – minimale Eigenkapitalisierung bestehen muss. Derselben Logik folgend soll nun auch das Kerneigenkapital ermittelt werden. Das das Kerneigenkapital übersteigende Eigenkapital (sog. "Sicherheitseigenkapital") stellt dabei die Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Zinsabzug dar. Zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinsabzugs wird auf die Rendite von 10-jährigen Bundesobligationen plus 50 Basispunkten abgestellt. Der Zinsabzug soll aber mindestens 2% betragen.

Diese auf Bundes- sowie auf Kantons- und Gemeindeebene einzuführende Massnahme, sollte die Steuerbelastung für Schweizer Unternehmen grundsätzlich senken. Die grössten Auswirkungen sind jedoch bei Finanzierungsgesellschaften zu erwarten.

AUFWERTUNG BEI STATUSWECHSEL

Grundsätzlich unterliegen alle Mehrwerte, welche Unternehmen in der Schweiz erwirtschaften, der Gewinnbesteuerung. Verlassen Unternehmen die Schweiz, werden Mehrwerte auf Aktiven und

Passiven aufgedeckt und besteuert (sog. Steuer-systematische Realisation).

Dieser Grundsatz soll nun auch für Unternehmen gelten, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen möchten. Ein zuziehendes Unternehmen darf seine Aktiven inkl. einem immateriell auf zukünftige Gewinne geschaffene Vermögenswert (Goodwill), zu Marktpreisen bewerten ("step-up"). Die aufgedeckten stillen Reserven werden in einer Steuerbilanz ausgewiesen und können in den folgenden Jahren gemäss den allgemeinen Abschreibungsrichtlinien abgeschrieben werden.

Durch die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Aufwertung bestünde für internationale Konzerne ein Anreiz, ihre von der OECD kritisierten Offshore-Strukturen in die Schweiz zu verlegen und von einer zwar ordentlichen, aber überaus wettbewerbsfähigen Besteuerung, zu profitieren.

Dasselbe Vorgehen soll auch beim Statuswechsel von privilegiert besteuerten Gesellschaften (Holding-, Verwaltungs- und Principal-Gesellschaften) zur ordentlichen Besteuerung möglich sein.

Durch die Möglichkeit stille Mehrwerte in Form eines Goodwills aufzudecken und über 10 Jahre abzuschreiben, wird einem Unternehmen bei einem Statuswechsel faktisch eine Übergangsperiode von 10 Jahren zugestanden, indem künftige Gewinne durch diese zusätzliche Abschreibung reduziert und damit die Steuerbelastung letztendlich gesenkt wird.

STEUERLICHE VERLUSTVERRECHNUNG

Gemäss geltendem Recht können Geschäftsverluste während maximal sieben Jahren vorgetragen und mit Gewinnen aus späteren Steuerperioden verrechnet werden. Diese zeitliche Begrenzung soll nun aufgehoben werden und die steuerlichen Verlustvorträge sollen somit zeitlich unbeschränkt vortrag- und verrechenbar sein. Die Verrechnung wird jedoch auf maximal 80% des jährlichen steuerbaren Gewinns beschränkt. Die restlichen 20% des steuerbaren Gewinns werden besteuert (Mindestbesteuerung)

Weiter sollte für die Verlustverrechnung eine Konzernbetrachtung eingeführt werden. Die im Ausland angefallenen, lokal nicht verrechenbaren Verluste von Konzerngesellschaften, sollen neu Schweizer Unternehmen zugeordnet werden können. Innerhalb der Schweiz dürfte eine solche Zuordnung einzig in Fällen einer Fusion oder Liquidation eintreffen, da die Verluste zeitlich ja eben gerade unbeschränkt vorgetragen werden können.

BETEILIGUNGSABZUG

Gemäss aktueller Regelung bilden Beteiligungserträge (insb. Dividenden und Kapitalgewinne) Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage und beeinflussen somit direkt die Berechnung des steuerbaren Gewinnes. Anschliessend kann die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettobeteiligungsertrags zum steuerbaren Gewinn reduziert werden. Durch diese indirekte Freistellung von Beteiligungserträgen werden bestehende Verlustvorträge durch (faktisch steuerbefreite) Beteiligungserträge aufgebraucht, weshalb in einer solchen Situation Beteiligungserträge im Ergebnis nicht steuerbefreit vereinnahmt werden können.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sollen Beteiligungserträge direkt steuerbefreit werden (Ausklammerung aus der Steuerbemessungsgrundlage). Dadurch kann insbesondere der gegenwärtig noch bestehende negative Einfluss von Beteiligungserträgen auf Verlustvorträge beseitigt werden.

Zusätzlich wird keine Mindestbeteiligungsquote bzw. -wert mehr vorgeschrieben um in den Genuss einer Steuerbefreiung zu gelangen.

UMSETZUNG

Die dargelegten Massnahmen sind Bestandteil eines ersten Gesetzesentwurfs und dieser befindet sich bis Ende Januar 2015 noch in der Vernehmlassung. Die neuen Bestimmungen treten voraussichtlich frühestens per 1. Januar 2018 in Kraft (mit einer zweijährigen Umsetzungsfrist für die Kantone).

FAZIT

Durch die Unternehmenssteuerreform III sollen primär die unter internationalem Druck stehenden kantonalen Steuerprivilegien abgeschafft werden. Mit den weiter oben beschriebenen Änderungen wird in erster Linie beabsichtigt, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz aufrechtzuerhalten. Sowohl die Lizenzbox-Lösung, wie auch der kalkulatorische Zinsabzug auf dem Eigenkapital, wird die Gewinnsteuerbelastung für gewisse Unternehmen senken. Wichtiger erscheint hingegen die Möglichkeit der Aufdeckung der stillen Mehrwerte in Kombination mit einer generellen Senkung der Gewinnsteuerbelastung in manchen Kantonen. Dadurch dürfte die kombinierte Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuerbelastung in bestimmten Kantonen auf rund 12% fallen. Infolgedessen können Unternehmen, welche in die Schweiz ziehen, in den ersten 10 Jahren ihre Steuerbelastung durch Abschreibung ihrer aufgewerteten Aktiven reduzieren und anschliessend von einer wettbewerbsfähigen Gewinnbesteuerung profitieren. Es ist zu erwarten, dass viele offshore angesiedelte

Unternehmen oder Unternehmen, deren Heimatländer unter stetig wachsendem internationalen Druck der EU und OECD stehen, diese Möglichkeiten vermehrt nutzen werden.

Kontakt

PrimeTax AG PrimeTax AG
Seestrasse 356 Bahnhofstrasse 11
CH-8038 Zürich CH-6301 Zug

PrimeTax AG PrimeTax AG
Hansmatt 32 Waisenhausplatz 14
CH-6370 Stans CH-3011 Bern

Tel: +41 58 252 22 00

Fax: +41 58 252 22 99

E-Mail: info@primetax.ch

Für weitergehende Informationen zögern Sie nicht die Autoren oder unsere Kollegen vom PrimeTax Team zu kontaktieren:

Stefan G. Widmer, Partner

Tel: +41 58 252 22 50

Kerstin Heidrich, Director

Tel: +41 58 252 22 04

Patrick Scherrer, Senior Manager

Tel: +41 58 252 22 21